

Gebührenordnung

des „Kulturring Bruchköbel e.V.“

01. Der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt im Jahr **21,50 EURO**.
02. Für juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen beträgt der Jahresbeitrag **36,00 EURO**.
03. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus jährlich bis zum 31. Januar entweder durch Bankeinzug, durch Überweisung oder aber durch Einzahlung bei der Frankfurter Volksbank, Kto. Nr. 430 177 2381, BLZ 501 900 00, zu leisten. Der Beitrag wird nicht persönlich vom Schatzmeister durch Aufsuchen der Mitglieder kassiert.
04. Die Überschüsse aus den Vereinsbeiträgen werden in einem Fonds zusammengefaßt, der für die Unterstützung der Vereine in besonderen Fällen zur Verfügung steht. Die Vereinsbezuschung aus diesem Fonds wird vom Vorstand beschlossen.
05. Für jeweils sechs Veranstaltungen des „Kulturring Bruchköbel e.V.“ im Jahr wird beim Kauf einer Eintrittskarte eine Rückvergütung von **2,50 EURO** gewährt.
06. Für die Rückvergütung wird nach Zahlung des Jahresbeitrages durch die Geschäftsleitung eine Berechtigungskarte an die Mitglieder versandt. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres erhält das Mitglied nur anteilige Berechtigungsmarken.
07. Jeder Berechtigte kann pro Veranstaltung nur einen Berechtigungsabschnitt gegen eine Eintrittskarte einlösen.
08. Eine Ermäßigung von **2,50 EURO** erhalten sowohl Schwerbehinderte, Schüler, Studenten und Azubis, mit Ausweis, als auch Inhaber einer Ehrenamtskarte oder Jugendleiterkarte.
09. Die Berechtigungskarte gilt gleichzeitig als Stimmkarte bei der Mitgliederversammlung.
10. Juristische Personen erhalten für jeden gezahlten vollen Beitrag **zwei** Berechtigungskarten, haben jedoch nach § 11 der Satzung bei Mitgliederversammlungen trotzdem nur eine Stimme.
11. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, vor dem normalen Vorverkauf ihre Eintrittskarte durch die Einlösung der Berechtigungskarte bei der Vorverkaufsstelle zu erhalten. Ein Rechtsanspruch besteht nur insoweit als Karten bei der Vorverkaufsstelle vorhanden sind.
12. Auch während des Vorverkaufs für Nichtmitglieder und an der Abendkasse können, soweit Karten vorhanden sind, Berechtigungsscheine eingelöst werden.
13. Bei Verlust der Berechtigungsscheine wird kein Ersatz geleistet.